

Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr

Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anwendungsbereich und Grundlagen	1
2 Standardleistungen	2
3 Zusatzleistungen	3
4 Übrige Bestimmungen	5
5 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)	6
6 Umschlagskostensätze	7

1 Anwendungsbereich und Grundlagen

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Definitionen

Die Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU) beziehen sich auf Gütertransporte innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins und bezieht sich auf Sachentransporte im Stückgut-, Teil und Wagenladungsverkehr.

1.1.2 Allgemein

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen wurden mit Einführung der dritten Stufe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA Stand 01.01.2017) entwickelt und beinhalten die LSVA.

1.1.3 Grenzüberschreitende Transporte

Bei grenzüberschreitenden Transporten wird jener Streckenanteil, welcher in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zurückgelegt wird, nach den Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU) berechnet.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Kostensätze

Die Stückgutkostensätze umfassen die Frachtsätze von 100 kg bis 4'000 kg, die Teil- und Wagenladungskostensätze ab 5'000 kg bis 24'000 kg. Ist der Stückgutkostensatz tiefer als der Mindestkostensatz, berechnet sich der Frachtsatz nach diesem.

1.2.2 Frachtpflichtige Sendung

Jede Sendung gilt als eine einzelne, frachtpflichtige Sendung und ist gleichzeitig versandbereit.

1.2.3 Anschlussfrachten

Die Kostensätze gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind.

Anschlussfrachten für Bergbahnen etc. sind in der Kalkulation nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet.

1.2.4 Preiskorrekturen

Veränderte Kosten oder neue Kostenfaktoren, insbesondere gesetzliche Steuern und Abgaben, können nachträgliche Änderungen bei den Kostensätzen bewirken.

1.2.5 Treibstoffzu- oder Abschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form von einem separaten Treibstoffzuschlag auf den vorliegenden Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt. Der Durchschnittswert der Dieselpreise per Ende Monat bildet die Basis für die Höhe des Treibstoffzu- oder Abschlags für alle Transportleistungen im folgenden Monat. Die Dieselstatistik ist abrufbar unter www.astag.ch.

1.2.6 Währung

Die Ansätze sind in Schweizer Währung ausgewiesen und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

2 Standardleistungen

2.1 Transportservice

2.1.1 Allgemein

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen beinhalten die Abholung, die Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger. Die Abholung bzw. Zustellung der Güter definiert sich ab/bis Rampe bzw. Hauseingangstüre, d. h. ohne Etagenlieferung. Der Auf- oder Ablad des Transportgutes erfolgt durch den Absender, resp. Empfänger. Erfolgt der Auf- oder Ablad durch den Fahrer, so führt er dies im Auftrag des Absenders, resp. Empfängers durch und handelt somit als dessen Hilfsperson. Eine unproblematische Zufahrt mit LKW wird vorausgesetzt.

2.1.2 Definition

Als Standardleistung definiert sich ein Transport von Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu transportieren sind.

2.2 Transportauftrag

2.2.1 Erforderliche Angaben

Zur Auftragserteilung bzw. Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Abhol- und Lieferadresse
- Frachtzahler (ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Auftraggeber, so bleibt der Auftraggeber zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachttentgeltes in Verzug kommt. Der Frachtführer hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: SDR/ADR; Nachnahmen; Avis; terminliche Einschränkungen; Zufahrtseinschränkungen; Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt

2.2.2 Frachtbrief - Transportbegleitpapiere

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 2.2.1 angeführten Angaben enthält. Stellt der Auftraggeber seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfügung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird. Der Frachtführer kann den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form archivieren.

2.2.3 Beschriftung der Verpackungseinheiten

Für die Beschriftung der Verpackungseinheiten ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungseinheit sind die Versender- und Empfängeradresse notwendig. Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften von SDR/ADR gekennzeichnet sein und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen werden. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie z. B. Schwerpunktverteilung und der gleichen an der Verpackungseinheit zu vermerken.

2.2.4 Transportversicherung

Sollte der Absender, resp. der Wareneigentümer, für den Transport seiner Ware eine Transportversicherung abgeschlossen haben, so hat er dies dem Frachtführer vor Auftragserteilung mitzuteilen. Führt der Frachtführer regelmässig Transporte für denselben Absender / Kunden durch, so hat er die Mitteilung nur einmal, d. h. vor der ersten Auftragserteilung zu machen. Die Ware ist während des Transports und einer allfälligen (Zwischen-) Lagerung durch den Frachtführer nicht transportversichert.

2.3 Frachtpflichtiges Gewicht

Grundsätzlich gilt das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten, sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht (siehe 2.4), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.

2.4 Volumengüter / Mindesttaxgewichte

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Stapelbare Güter | 1m ³ = 250 kg |
| - Nicht stapelbare Güter | 1m ² = 500 kg |
| - Normpalette (1.20x0.80m) | 1 Pal = 500 kg |
| - Lademeter (LM) | 1 LM = 1'200 kg |

2.5 Berechnung der Transportdistanz

Für die Kalkulationsgrundlagen GU basiert die Berechnung der Transportdistanz auf dem ASTAG-Distanzwerk.

2.6 Ladehilfsmittel

2.6.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

2.6.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette:	CHF 2.00 pro Stück
Rahmen:	CHF 6.00 pro Stück
Deckel:	CHF 1.00 pro Stück
mindestens CHF 20.00 pro Auftrag	

2.6.3 Leere Gitterboxen

Die unten angeführten Pauschalsätze verstehen sich bei Volltransport durch denselben Frachtführer wie folgt:

1 – 3 Stück	CHF 30.00 pro Stück
4 – 5 Stück	CHF 24.00 pro Stück
6 und mehr	CHF 20.00 pro Stück

2.6.4 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

a) Beim Auftrag mit Ladehilfsmitteln wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 2 Prozent auf Nettofracht für tauschfähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien
- 4 Prozent auf Nettofracht, bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 4 Prozent auf Nettofracht, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

b) In Einzelabsprachen können anstelle eines Prozentzuschlages ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden (Beispiel: Pro Umlauf = Paletten CHF 1.00 pro weisse Paletten CHF 2.00 pro Rahmen, Deckel CHF 2.00 / grenzüberschreitender Verkehr CHF 2.00).

2.6.5 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

3 Zusatzleistungen

Nachfolgende Zusatzleistungen werden wie folgt verrechnet:

3.1 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSWA verrechnet.

3.2 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

3.3 ADR / SDR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (ADR / SDR) beträgt der Zuschlag 10 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag; mindestens CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 Prozent der Frachtkosten; mindestens CHF 50.00, maximal CHF 130.00 pro Sendung. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen werden separat verrechnet.

3.4 Liefertermine / Abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein vermerkt sein.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| - Liefertermin bis 08.00 Uhr | Zuschlag CHF 80.00 |
| - Liefertermin bis 10.00 Uhr | Zuschlag CHF 50.00 |
| - Fixtermin | Zuschlag CHF 50.00 |
| - Abholung auf Fixtermin | Zuschlag CHF 50.00 |
| - Abholung nach 16.30 Uhr | Zuschlag CHF 80.00 |

3.5 Avisierung

Avisierung per Telefon, Telefax oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 500 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung ohne besondere Vereinbarung gegen Verrechnung.

3.6 Mehrabladestellen

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.

3.7 Zweitzustellung

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird separat verrechnet.

3.8 Nachnahmen

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Nachnahmebetrags, mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in Schweizer Franken
- zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind.
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungsschecks in CHF akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

3.9 Güter ab 3m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3m Länge beträgt 25 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag, maximal CHF 50.00 pro Sendung.

3.10 Container und Bahnwaggon

Das Be- und Entladen von Containern und Bahnwaggons, ohne Stellung von Hilfspersonal durch den Versender oder Empfänger, wird gemäss Ziff. 6 verrechnet.

3.11 Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 70.00 pro Mann-Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

3.12 Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waaggebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

3.13 Entsorgung

Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport resp. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

3.14 Stockwerklieferungen

Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. (Etagenlieferung) wird mit CHF 10.00 pro 100 kg verrechnet (Mindestens CHF 10.00 pro Verbringung).

3.15 Wartezeiten

Auf- und Abladezeit sind mit je max. 5 Minuten pro 1'000.00 kg frachtpflichtiges Gewicht in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird diese Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.00 pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

3.16 Messen

Die Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und / oder gemäss örtlichem Messetarif verrechnet.

3.17 Luftfrachtsendungen

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge neuer Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen, werden mit einem Zuschlag von CHF 20.00 pro Export-Sendung verrechnet.

3.18 Pneu / Kühlgut

Beim Transport von Kühlgut wird ein Zuschlag von 20 Prozent und beim Transport von Pneu von 55 Prozent auf den Frachtsatz erhoben.

4 Übrige Bestimmungen

4.1 Fakturierung

Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

4.2 Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet.

4.3 Bank-/Postspesen

Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren/Spesen.

4.4 Neueröffnung von Kunden

Bei Neueröffnungen von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 oder Umfakturierung werden CHF 20.00 Administrativgebühren erhoben.

5 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

5.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

5.2 Haftungsbedingungen

a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

5.3 Haftungsausschluss

a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbsplinterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 5.4.

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

5.4 Haftungsbeschränkungen / Bemessung des Schadenersatzes

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

b) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

5.5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

5.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

5.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

5.8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

5.9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien.

Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen.

Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen den Frachtführer stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

5.10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

5.11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.

6 Umschlagskostensätze (Stand 1. Januar 2017)

6.1	Exportumschlag	<u>pro 100 kg</u>	<u>Minimum</u> <u>pro Verladung</u>
	generell	CHF 2.60	CHF 11.00

6.2	Importumschlag	<u>Verzollte Waren</u> <u>pro 100 kg</u>	<u>ZE Ware</u> <u>pro 100 kg</u>	<u>Minimum</u> <u>pro Sendung</u>
	generell	CHF 1.10	CHF 1.60	CHF 5.10
	Zuschlag für Selbstabholer	CHF 1.60	CHF 1.60	CHF 5.10

6.3 Spezielle Dienstleistungen

- a) Be- oder Entlad Container / Sortieren, Kommissionieren / Direktumlad, Besserverlad / Entsorgung von Leergütern und EW-Paletten

nach Aufwand	<u>pro Stunde</u>	<u>Minimum</u>
Pro Mann und Stunde	CHF 70.00	CHF 18.00

- b) Einsatz von Gabelhubstaplern im Umschlag bzw. Terminalareal

	<u>pro Stunde</u>	<u>Minimum</u>
bis 1.5 To Hubkraft	CHF 98.00	1/4 Std.
bis 3.5 To Hubkraft	CHF 140.00	1/4 Std.
ab 3.5 To Hubkraft	CHF 148.00	1/4 Std.
ab 5.0 To Hubkraft	nach Vereinbarung	

6.4 Allgemeine Bestimmungen

- a) Sämtliche Ansätze verstehen sich rein netto exkl. Mehrwertsteuer.
- b) Die Gewichte werden auf die nächsten 100 kg aufgerundet.
- c) Die Haftung für Warenschaden bei Transporten und Warenmanipulationen im Lagerbereich ist begrenzt auf CHF 15.00 pro Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, auf maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis. Die Haftung für Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten Import / Export (Schäden aller Art ohne Warenschäden) beschränkt sich auf die Höhe des entstandenen Schadens bis maximal CHF 2'500.00 pro Ereignis.

Im Übrigen gelten die FFHB der ASTAG (siehe Punkt 5)

- d) Für Sendungen, die länger als 5 Werktage zwischenlagern, erfolgt Behandlung und Abrechnung als Lagerpartie. Die Warenversicherung (Feuer/Wasser/Diebstahl) hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.